

Beschluss:

Die im Wohnraumversorgungskonzept dargelegten Grundlagendaten, Prognosen und Handlungsempfehlungen sind bei allen Entscheidungen und Maßnahmen der Stadtverwaltung, die Relevanz für die Wohnraumversorgung haben, als Abwägungsmaterial zu berücksichtigen. Dazu gehört insbesondere die städtische Bauleitplanung, so dass das Wohnraumversorgungskonzept als sonstige beschlossene städtebauliche Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch zu betrachten ist.

Der Stadtrat fasst einstimmig ohne Stimmenthaltungen über das Wohnraumversorgungskonzept wie folgt Beschluss:

Der Stadtrat empfiehlt das Wohnraumversorgungskonzept den privaten Akteuren auf dem Wohnungsmarkt als Informations- und Handlungsgrundlage.

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, die Realisierbarkeit der beschriebenen konkreten weiteren Schritte zur Förderung von Investitionen in den Wohnungsbau unter besonderer Berücksichtigung der personellen und finanziellen Ressourcen der Verwaltung zu prüfen und diese je nach Prüfergebnis in die Wege zu leiten.